

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 35

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die in entgegenkommender Weise das ihrige beitragen zum Wohlgelingen der Projektionsbilder, die so gute Dienste leisteten.

Verbandswesen.

Der Streik der Gipser in Luzern dauert schon fast seine zehn Wochen und noch weiß man nicht, wann die etwa 40 Mann das Nutzlose ihres Beginns eingehen werden. Was ist in dieser Jahreszeit ein Gipserausstand? Man hat ihn gewagt, trotzdem an Arbeit nicht besonders viel vorhanden war. Was für Forderungen die Arbeiter gestellt haben, ist nie recht bekannt geworden; Erhöhung der Löhne natürlich, d. h. bessere Bezahlung der Akkordarbeit. Die Meister wehren sich gegen derartige Forderungen und ziehen von auswärts Aushilfe herbei, namentlich Italiener.

Dieses Vorgehen der Arbeitgeber, die Not vielleicht in ihren Familien und der drohende, wenig Verdienst bringende Winter erbittern die Feiernden, die in ihrer Großzahl Familienväter sind. Posten von vier oder fünf Mann stehen vor den Neubauten auf Wache; es kommt zu Bedrohungen der arbeitenden Italiener und bald zu Täterschaften. Ein Meister konnte jüngst in der Baselstrasse sein Trüpplein Arbeiter vor Handgreiflichkeiten nur schützen, indem er seine Leute kurzerhand in einen Tramwagen packte und mit ihnen abfuhr. Es wäre zu begrüßen und gewiß von Vorteil für die Arbeitgeber, wie für die Streikenden, wenn durch Vermittlung der Behörden ein billiger Vergleich zustande käme.

Verdchiedenes.

Submissionswesen. Der Große Rat von Basel steht behandelte jüngst das Submissionsgesetz. Von den von demselben angenommenen Bestimmungen notieren wir folgende:

§ 33. Die Zuschlagserteilung hat spätestens innert vier Wochen nach Gründung der Angebote durch den Vorsteher der vergebenden Behörde zu erfolgen, insofern in der Ausschreibung nicht anders bestimmt ist.

§ 37 sieht die Leistung einer Kavution in der Höhe von 5—10 Prozent der Uebernahmestromme vor. Es wird bestimmt, daß diese Kavution nicht in bar geschehen muß, sondern auch in guten Wertpapieren hinterlegt werden kann.

§ 41. In jeder Berufssart ist zwischen den Meistern und den Arbeitern eine für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten geltende Vereinbarung zu treffen, durch welche festgesetzt wird:

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit.
2. Der normale ortsbüliche Taglohn.
3. Der Lohn für Sonntags-, Ueberzeit- und außerordentliche Arbeiten.

§ 32. Die festgesetzten Arbeitszeiten gelten für alle Arbeiter ohne Ausnahme, die vereinbarten Normallöhne für alle tüchtigen Arbeiter.

Tüchtige Arbeiter sind solche, welche eine Berufslehre mit Erfolg durchgemacht haben, oder sich sonst als leistungsfähig erweisen.

Arbeiter, welche von auswärts kommen und den Meistern unbekannt sind, haben eine Probezeit von zwei Wochen zu bestehen.

Bei Akkordarbeit sind die Lohnansätze so zu fixieren, daß ein tüchtiger Arbeiter ohne Ueberzeitarbeit mindestens den festgesetzten normalen Taglohn erreichen kann.

Für weniger leistungsfähige, sowie für sehr junge oder alte Arbeiter sind jeweils besondere, von der festgesetzten Norm unabhängige Löhne zu vereinbaren.

Bauwesen in Zürich. Die Kommission für die Prüfung der stadtärtlichen Vorlage betreffend Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstrasse und Schipfe (Präsident Usteri-Pestalozzi) stellt dem Grossen Stadtrat folgenden Antrag: Die Pläne und der Kostenvoranschlag für die Fortsetzung der Sihlhofstrasse von der Bahnhofstrasse bis zur Schipfe werden genehmigt. Dem Stadtrat wird für diese Arbeit nebst dem Abbruch des unteren Endes des „Wollenhofes“ (jetziges Gantlokal) ein Kredit von 134,000 Fr. auf Rechnung des außerordentlichen Verkehrs pro 1904/05 erteilt. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.

— Die großstadträtliche Kommission hat die Ver-

Sensationelle Neuheit.

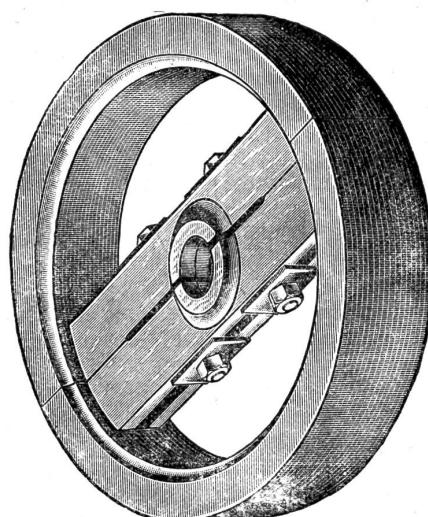
Zwei-teilige Holzstoff-

In allen Kulturstaaten patentiert
+ Patent No. 27320.

Jede Kranzhälfte
besteht aus einem Stück.

Fabrikant:

Schweizer. Xylolithfabrik
Dr. P. Karrer
vorm. Rilliet & Karrer, Wildegg.



Patent Beran.

Riemenscheiben

Internationale Spiritus-Ausstellung
in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und
billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:

Jacob, Wiederkehr & Co.
in Winterthur.

1362